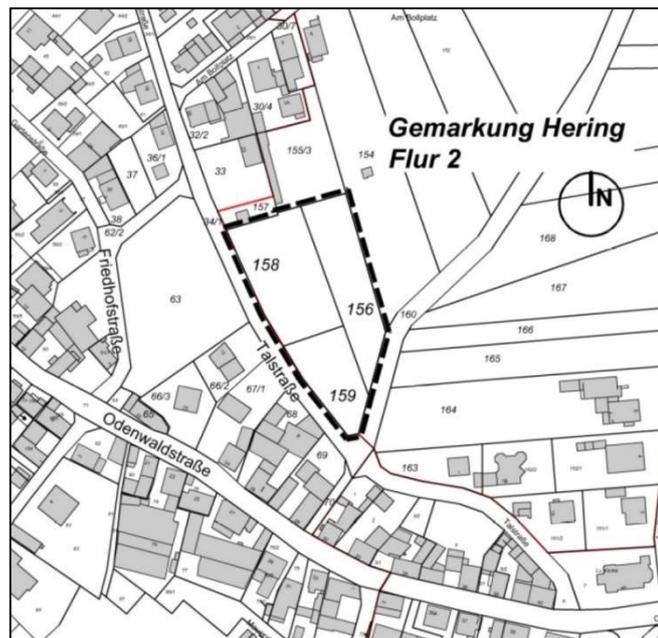


13. Flächennutzungsplan-Änderung und -Berichtigung "Hering-Friedhof"

hier: Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 6 (5) Baugesetzbuch (BauGB)

Das Regierungspräsidium Darmstadt hat mit Schreiben vom 22. Oktober 2024 (Az. RPDA - Dez. III 31.2-61 d 02.06/9-2023/3) die 13. Flächennutzungsplan-Änderung und -Berichtigung "Hering-Friedhof" genehmigt.

Der Geltungsbereich umfasst in der Gemarkung Hering, Flur 2, die Flurstücke Nr. 156, 158 und 159, die sich auf der Nordostseite der Talstraße zwischen den Anwesen Talstraße 1 und Talstraße 23 befinden.



Mit dieser Bekanntmachung wird die Flächennutzungsplanänderung und -berichtigung wirksam.

Die 13. Flächennutzungsplanänderung und -berichtigung "Hering-Friedhof" kann mit Begründung und zusammenfassender Erklärung gemäß § 6 (5) BauGB am Betriebshof der Gemeinde Otzberg, Ortsteil Lengfeld, Raiffeisenstraße 4 (Container) Otzbergstraße 13, 64853 Otzberg, während der allgemeinen Dienststunden

Montag bis Donnerstag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr,

Mittwoch von 16:00 Uhr bis 18:30 Uhr sowie

Freitag von 9:00 Uhr bis 11:00 Uhr

eingesehen werden. Über den Inhalt wird Auskunft gegeben.

Ergänzend wird die Flächennutzungsplanänderung mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf dem BürgerGIS-Portal des Landkreises Darmstadt-Dieburg <https://gmsck13.kc-systemhaus.de/BMApp/> und dem Landesportal <https://bauleitplanung.hessen.de> bereitgestellt.

Gemäß § 215 (2) BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Gemeindevorstand der Gemeinde Otzberg, Otzbergstraße 13,

64853 Otzberg, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Otzberg
gez. Matthias Weber, Bürgermeister